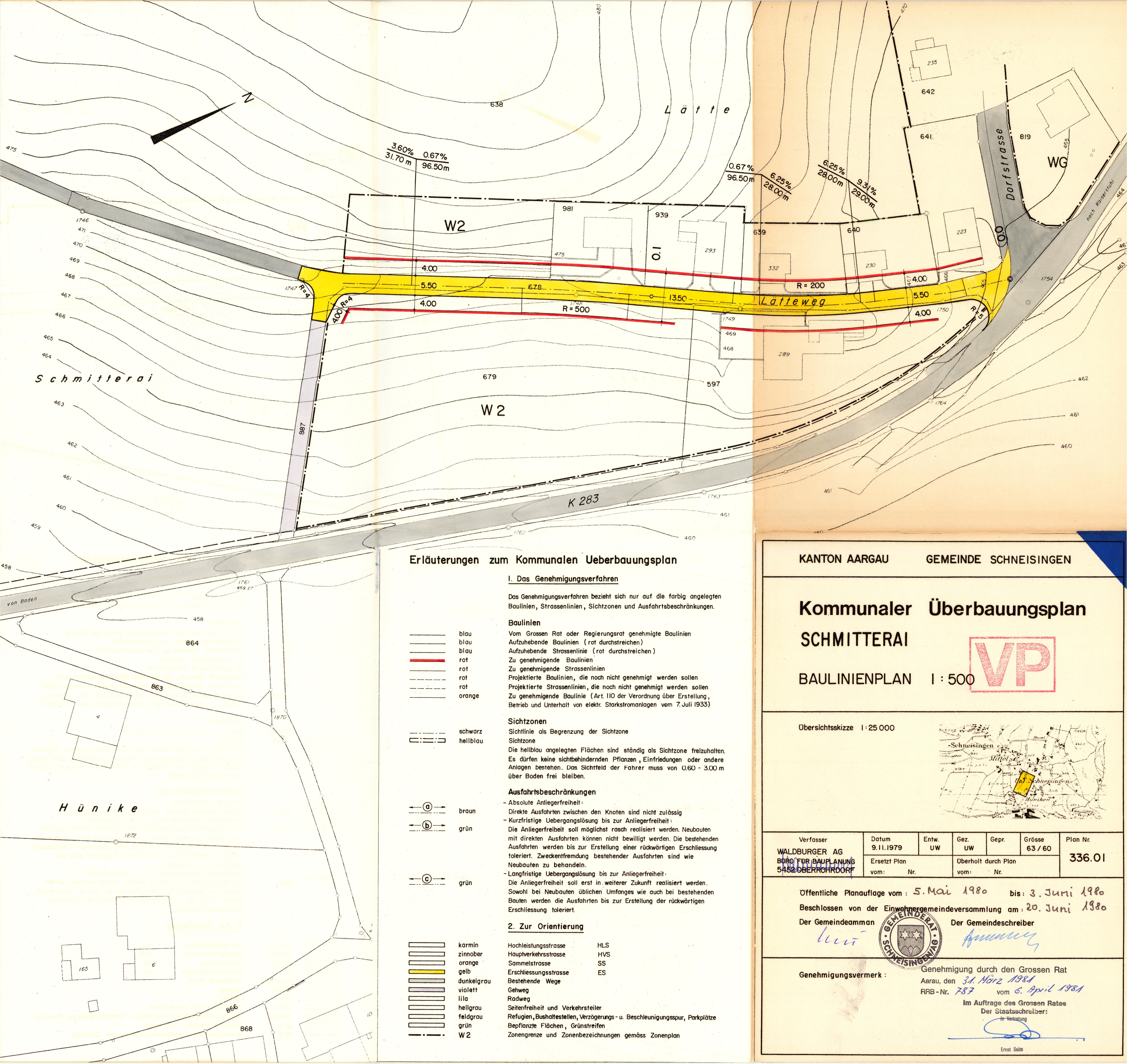




Erläuterungen zum Kommunalen Ueberbauungsplan

I. Das Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren bezieht sich nur auf die farbig angelegten Baulinien, Strassenlinien, Sichtzonen und Ausfahrtsbeschränkungen.

Baulinien

Vom Grossen Rat oder Regierungsrat genehmigte Baulinien
Aufzuhebende Baulinien (rot durchstreichen)
Aufzuhebende Strassenlinie (rot durchstreichen)
Zu genehmigende Baulinien
Zu genehmigende Strassenlinien
Projektirte Baulinien, die noch nicht genehmigt werden sollen
Projektirte Strassenlinien, die noch nicht genehmigt werden sollen
Zu genehmigende Baulinie (Art. 110 der Verordnung über Erstellung, Betrieb und Unterhalt von elektr. Starkstromanlagen vom 7. Juli 1933)

Sichtzonen

Sichtlinie als Begrenzung der Sichtzone
Sichtzone
Die hellblau angelegten Flächen sind ständig als Sichtzone freizuhalten. Es dürfen keine sichtbehindernden Pflanzen, Einfriedungen oder andere Anlagen bestehen. Das Sichtfeld der Fahrer muss von 0.60 - 3.00 m über Boden frei bleiben.

Ausfahrtsbeschränkungen

- Absolute Anliegerfreiheit:
Direkte Ausfahrten zwischen den Knoten sind nicht zulässig
- Kurzfristige Uebergangslösung bis zur Anliegerfreiheit:
Die Anliegerfreiheit soll möglichst rasch realisiert werden. Neubauten mit direkten Ausfahrten können nicht bewilligt werden. Die bestehenden Ausfahrten werden bis zur Erstellung einer rückwärtigen Erschliessung toleriert. Zweckenfremdung bestehender Ausfahrten sind wie Neubauten zu behandeln.
- Langfristige Uebergangslösung bis zur Anliegerfreiheit:
Die Anliegerfreiheit soll erst in weiterer Zukunft realisiert werden. Sowohl bei Neubauten üblichen Umfanges wie auch bei bestehenden Bauten werden die Ausfahrten bis zur Erstellung der rückwärtigen Erschliessung toleriert.

2. Zur Orientierung

	karmün	Hochleistungsstrasse	HLS
	zinnobor	Hauptverkehrsstrasse	HVS
	orange	Sammelstrasse	SS
	gelb	Erschliessungsstrasse	ES
	dunkelgrau	Bestehende Wege	
	violett	Gehweg	
	hellgrau	Radweg	
	hellgrün	Seitenfreiheit und Verkehrsteiler	
	feldgrün	Refugien, Bushaltestellen, Verzögerungs- u. Beschleunigungsspur, Parkplätze	
	grün	Bepflanzte Flächen, Grünstreifen	
	W 2	Zonengrenze und Zonenbezeichnungen gemäss Zonenplan	

KANTON AARGAU

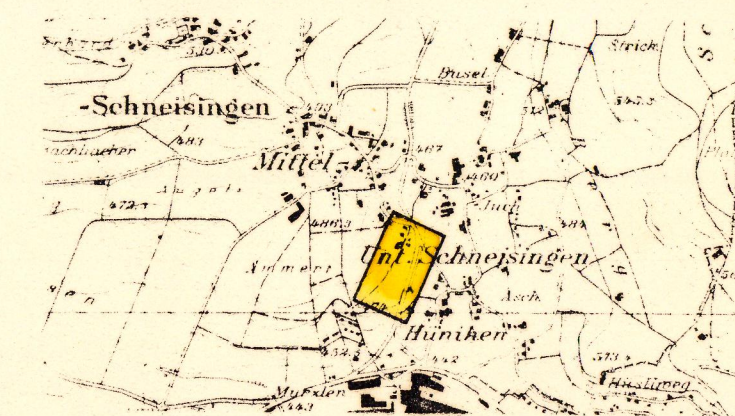
GEMEINDE SCHNEISINGEN

Kommunaler Überbauungsplan SCHMITTERAI

BAULINIENPLAN 1 : 500



Übersichtsskizze 1 : 25 000



Verfasser	Datum	Entw.	Gez.	Gepr.	Grösse	Plan Nr.
WALDBURGER AG BÜRO FÜR BAUPLANUNG 5452 OBERROHRDORF	9.11.1979	UW	UW		63 / 60	336.01
Ersetzt Plan vom: Nr.		Überholt durch Plan vom: Nr.				

Öffentliche Planaufgabe vom: 5. Mai 1980 bis: 3. Juni 1980

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am: 20. Juni 1980

Der Gemeindeamman

Der Gemeindegemeinderat



Genehmigungsvermerk:

Genehmigung durch den Grossen Rat

Aarau, den 31. März 1981
RRB-Nr. 787 vom 6. April 1981

Im Auftrage des Grossen Rates
Der Staatsschreiber: